Für die Landwirtschaft

Landschaftsschutzgebietsvverordnungen (LSG´s) sind nicht **NEU**. Sie werden nur an die aktuellen Entwicklungen in Naturschutz, Bebauung (Kommunen), Land und Forstwirtschaft, Jagd, Naturschutz und sowie Tourismus angepasst. Die 6 LSGs zusammen sind um ca. 12.802 Hektar größer geworden. Dies liegt nahezu ausschließlich an Erweiterungen der Gebietskulisse im Gebirgsraum des südlichen Landkreises.

Im Landkreis gibt es 11 Verordnungen. Jetzt werden sechs davon aktualisiert und angepasst.

Jeder unsere Nachbar-Landkreise hat ebenfalls LSGs: Der Landkreis Rosenheim hat 34 LSGs (LSG Auerbachtal/Tatzelwurm/Sudelfeld grenzt an uns), der Landkreis Tölz-Wolfratshausen hat 18 LSGs (LSG Sylvensteinspeicher grenzt an). Nur der Landkreis Miesbach hat kein Naturschutzgebiet.

Der Druck durch Bebauung/Besiedlung auf die Landschaft ist nach wie vor groß. Der Druck durch Erholungssuchende hat sogar sehr stark zugenommen und sich in bisher kaum davon berührte abgelegene Bereich hinein ausgedehnt (deshalb Gebietserweiterungen der LSG´s).

Für die Landwirtschaft wurden, völlig zu Recht, viele Kompromisse gemacht. Mit den LSGs werden auch die Zukunft der Landwirtschaft und die Bewahrung der Heimat gesichert.

Im Kreistag sitzen Landwirte, die die Interessen ihres Berufsstandes vertreten, Landwirte waren von Anfang an in der AG LSG. Der Landrat traf sich noch im September 2025 mit dem Bauernverband. Auch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) hat mehrfach mit Landwirten und ihren Vertretern gesprochen.

LSG´s geben einen erforderlichen Handlungsspielraum zum Erhalt der Kulturlandschaft. Auch die Politik drängt: Schutzgebiete müssen erhalten bleiben.

Wichtige Tatsachen:
Land- und forstwirtschaftliche Flächen können nicht aus einem LSG herausgenommen werden:

- Unsere Landschaft ist sehr wertvoll: eine typische, gut erhaltene Kulturlandschaft! Damit diese Landschaft so bleibt, braucht es eine starke und lebendige Landwirtschaft. Ohne aktive Bauern und Bäuerinnen kann man diese Landschaft nicht erhalten.
- Man kann nicht einzelne Bauernhöfe aus dem Gebiet herausnehmen. Wenn man das machen würde, würde man die Natur in unnatürliche Teile aufteilen. Damit die Natur gut funktionieren kann, muss man die ganze Landschaft zusammen anschauen und auch schützen.

Landwirtschaftliche Betriebe dürfen außerhalb der Dörfer und Städte besonders leicht bauen (baurechtliche Privilegierung). Das ist im Gesetz so vorgesehen. Daran ändert sich auch durch die Lage im LSG nichts.

- Auch in Zukunft sind Maßnahmen erlaubt, die für die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft besonders wichtig sind. Die zuständige Fachstelle am AELF prüft, was privilegiert ist.
- Ob ein Bauernhof vergrößert werden darf oder ob man einen Stadel bauen darf, entscheidet **nicht** diese Verordnung.
- Worum es in einer LSG-Verordnung vor allem geht, ist es z.B. einen guten Platz für ein neues Gebäude zu finden. Dieser Platz soll sowohl für die Landwirte passen aber auch die Landschaft nicht zu sehr beeinträchtigen. Erfahrungen zeigen, dass **Standortanpassungen** bisher eher selten erforderlich waren. Beispiele hierfür sind Stadel an Hagen, in Biotopen oder an Grabeneinhängen.
- Wenn man Hofstellen aus einem LSG ausgrenzen würde, würde man sie sozusagen in einen „Käfig" setzen. Betrieblich notwendige Erweiterungen müssten dann zum Teil in das LSG hinein erfolgen, was vielfach zu Missverständnissen (in der Bevölkerung) führen würde. Baurechtlich privilegiert dürfen sie Landwirte in einem LSG entwickeln, ohne dass sie dabei räumliche Grenzen beachten müssen.

Vorteile und Zugeständnisse an die Landwirtschaft:
Am Anfang der Verordnung gibt es ein Vorwort. Dieses Vorwort heißt „Präambel". Dort wird klar zum Ausdruck gebracht, dass die Landwirte sehr viel für die Landschaft getan haben und noch immer tun. Die schöne Kulturlandschaft, die geschützt werden soll, ist durch die Arbeit der Landwirte entstanden. In der Präambel steht z. B.:

- Unsere typische Landschaft mit vielen verschiedenen Pflanzen und Tieren ist dadurch entstanden, dass Landwirte über viele Generationen auf ihre Art gewirtschaftet haben.
- Besonders die Bewirtschaftung von Haglandschaften und Almweiden hat geholfen, viele wertvolle Lebensräume zu schaffen und zu erhalten. Dadurch blieben auch wichtige Landschaftsformen und kulturelle Besonderheiten erhalten.

Darum sagt die Präambel auch ganz klar:

- Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist weiterhin so erlaubt, wie es Fachleute üblicherweise machen. Die Landwirtschaft wird ausdrücklich als wichtiger Teil des Landschaftsschutzes anerkannt.
- Die Verordnung erkennt an, dass die Landwirtschaft die Kulturlandschaft erhält und dafür sorgt, dass sie auch in Zukunft bestehen bleibt – natürlich unter Berücksichtigung des Naturschutzes. Dazu gehört auch, dass sich landwirtschaftliche Betriebe weiterentwickeln dürfen, da sie eine besondere Rolle im Außenbereich haben.

Außerdem gilt: Für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Bodens, die nach guter fachlicher Praxis erfolgt, gibt es in der Verordnung keine Verbote und Erlaubnispflichten. Nur was darüber hinaus geht, ist unter Umständen verboten oder erlaubnispflichtig. Aber auch in diesen Fällen gibt es viele Ausnahmen für die Landwirtschaft.

Die weiteren Ausnahmen sind z.B.:

- **Beleuchtungsanlagen** im Außenbereich: Die neue Regel ist weniger streng als im ersten Entwurf. Sie betrifft nur neue Beleuchtungen, die die Natur stark stören könnten. Es gibt aber eine wichtige Ausnahme: Beleuchtung, die wirklich für die Sicherheit nötig ist, ist weiterhin erlaubt und braucht keine Genehmigung. Statt fester Zahlen beschreibt die Regel jetzt nur noch allgemein, wie hell, wie lange und in welche Richtung Lampen leuchten dürfen. So kann man besser im Einzelfall entscheiden, was nötig ist und was die Natur – besonders Insekten – schützt.
- **Veränderungen** am **Boden** müssen nicht mehr vorher erlaubt werden. Man muss sie nur noch anzeigen bei der UNB. Das ist neu und wurde auf Wunsch der Landwirte geändert.
- Auch für den **Neubau** oder die **Verbreiterung** von Straßen und Wegen gilt jetzt: Man braucht keine Erlaubnis mehr. Man muss sie nur noch anzeigen (also vorher melden).
- Für **Auffüllungen** unterhalb der baurechtlichen Genehmigungspflicht von 500 qm gilt ebenfalls nur noch eine Anzeigepflicht.
- Die vorübergehende **Lagerung** von kleinen Mengen an Material – z. B. Holzhackgut oder Kies – ist jetzt erlaubt. Das gilt nur, wenn die Lagerung der Land- und Forstwirtschaft dient, nicht gewerblich ist und nur kleine Flächen betrifft. Auch das wurde auf Wunsch der Landwirte geändert.
- Ausnahme für geringfügige **Aufkiesungen** im Eingangsbereich von Weideflächen aus Gründen der Tiergesundheit.
- **Daxenfeuer** und traditionelle Feuer (**Brauchtumsfeuer**) brauchen keine Erlaubnis mehr.
- Das **Verbrennen** von **pflanzlichen Abfällen** ist jetzt erlaubt. Auch das war vorher nicht erlaubt und wurde auf Wunsch der Forstwirtschaft geändert.
- **Flugsport**, z. B. mit Gleitschirmen oder Drachen, braucht jetzt auch außerhalb der offiziellen Startplätze eine Erlaubnis der UNB. Das hilft dabei, den Flugsport besser zu steuern.
- **Feuerwerke** brauchen weiterhin eine Erlaubnis. Die Gemeinden wollten das so. Früher war das nicht so klar geregelt.
- **Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und jagdliche Fahrzeuge** dürfen im Schutzgebiet fahren und parken. Das war vorher nicht erlaubt.
- **Zaunpfosten** von Weidezäunen dürfen jetzt einbetoniert werden. Auch das war früher nicht erlaubt.
- Bei vorhandenen **Drainagen** dürfen Verstopfungen im Rahmen des Unterhaltsbehoben werden. Diese Klarstellung gab es vorher nicht.
- **Drohneneinsatz** für Rehkitz-Rettung: Wer eine Drohne für die Rehkitz-Rettung benutzt, muss sich einmal registrieren. Grund: Es gibt immer mehr Anfragen für Drohnenaufnahmen und immer mehr Leute auf Instagram. Außerdem hört man das Summen der Drohnen öfter. Vorteil: Bei der einmaligen Registrierung werden auch Übungsflüge erfasst.
- **Siloballen** lagern: Die Lagerung muss nicht erlaubt werden, wenn sie im Betrieb gebraucht werden. Wenn die Siloballen nicht mehr für die Landwirtschaft genutzt werden können, sind sie Abfall. Abfall darf nicht einfach in der Landschaft gelagert werden.
- **Zuschnitt von Hagen**: Es gibt jetzt mehr Ausnahmen vom Schnitt-Verbot. Sonst darf man Hage nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar für Nutzung und Pflege schneiden. Jetzt darf man zusätzlich:

- Form- und Pflegeschnitte machen, um neuen Zuwachs zu entfernen.
- Nach Absprache mit der UNB kann man für eine (Teil-)Entfernung eines Hages eine Erlaubnis bekommen, wenn man eine wertgleiche Ersatzpflanzung durchführt.

- **Leitungen** verlegen: Ausnahmen für Landwirte bei der Leitungsverlegung:
  - Für Wasser für das Weidevieh und
  - Für Strom für Elektrozäune.
- **Verkaufsstände** am Hof. Es gibt Ausnahmen für:
  - Verkaufsstände am Hof, um Produkte direkt zu verkaufen und für
  - Werbeschilder für diese Verkaufsstände.

Änderung der Begriffe: Im Text der Verordnung zu den LSGs steht jetzt neutraler „Grünland“ bzw. „Wiesen und Weiden“ statt „extensiv genutztes/naturnah bewirtschaftetes Grünland“.

Definition Erlaubnispflicht – Anzeigepflicht:

1. **Erlaubnispflicht:** Bevor etwas gemacht wird, muss die **Erlaubnis von der UNB** eingeholt werden. Erst danach darf mit der Maßnahme begonnen werden.
2. **Anzeigepflicht:** Die Aktion muss **3 Monate vorher bei der UNB** gemeldet werden. Meldet sich die UNB innerhalb dieser 3 Monate **nicht**, darf man mit der Maßnahme beginnen.

Ausgenommen von den Verboten und der Erlaubnispflicht ist grundsätzlich die der **guten fachlichen Praxis (Art. 3 Abs. 2 BayNatSchG) entsprechende** landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.